

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0107/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Gero Wilhelmi
Aktenzeichen: FD III/1/GF/5530-80	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 06.09.2022

Neuanlage Baumbestattungsfeld auf dem Friedhof in Oberseelbach

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Ortsbeirat Oberseelbach	nicht öffentlich öffentliche

Bezug:

Umsetzung Maßnahmen aus dem Haushalt 2022

Mitteilung:

Im Haushalt 2022 sind für die Neuanlage eines Baumgrabfeldes 10.000 € eingestellt worden. Das halbanonyme Grabfeld wurde auf der Fläche neben dem Eingang zur Hauptstraße (Feld K) geplant. Ein Plan liegt als Anlage bei.

Es soll ein kleiner Platz mit einer Bank entstehen, welcher zum Verweilen einlädt. Als Bank soll eine Hockerbank (ohne Rückenlehne) aufgestellt werden, weil man sich hier in beide Richtungen hinsetzen kann. Im direkten Umfeld sollen zwei Bäume angepflanzt werden. Ein Baum wird so gepflanzt, dass er zukünftig an dem neu geschaffenen Platz Schatten spenden kann. Als Baumart sind Ulmen geplant.

Damit wird dem Beschluss der Gemeindevorstand vom 12.07.2022 zum Thema „Baumbestattungen in Niedernhausen“ Rechnung getragen.

Vorlage: GV/0262/2021-2026: „Die bestehenden halbanonymen Bestattungen werden durch vermehrte Anpflanzung von Bäumen im jeweiligen Umfeld zu Baumgräbern weiterentwickelt.“

Wie bereits auf allen anderen Friedhöfen soll eine Stele aufgestellt werden, an der dann festgelegte Tafeln mit den Daten der Verstorbenen angebracht werden. Hier können dann auch Blumen etc. abgelegt und Kerzen aufgestellt werden.

Gemäß § 27 der Friedhofsordnung ist Folgendes geregelt:

- (1) *Bestattungen von Ascheresten sind an einer besonders ausgewiesenen Grünfläche auch im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.*

- (2) Das Nutzungsrecht an halbanonymen Grabstätten wird für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 12 Abs. 4 zur Beisetzung einer Aschenurne verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Kennzeichnung der Grabstätte muss durch den/die Nutzungsberechtigte/n an auf dem Grabfeld aufgestellten Gedenksteinen auf einer vorgeschriebenen Namenstafel mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr vorgenommen werden. Die Namenstafeln haben die Maße von 35 x 15 x 2 cm mit 2 Stück Lochbohrungen zur Befestigung, Granit dunkel und müssen von einem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fachbetrieb angebracht werden.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an den Gedenksteinen abgelegt werden.
- (5) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Wenn der Ortsbeirat keine Bedenken zur Planung vorbringt, wird seitens der Verwaltung eine entsprechende Angebotseinholung durchgeführt.

Wilhelmi
Technischer Angestellter

Anlagen:
Plan: Neuanlage Halbanonymes Grabfeld